

Auszug aus der Niederschrift zur Sitzung der Bezirksvertretung Hagen-Mitte vom 25.11.2020

Öffentlicher Teil

TOP .. Vorschlag der SPD-Fraktion: Durchgängige Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h auf Eugen-Richter- und Buscheystraße
0955/2020

geändert beschlossen

An der Diskussion beteiligten sich Frau Masuch sowie die Herren Meier, Panzer, Geisler, König, Junge, Quardt und von der Verwaltung die Herren Lichtenberg und Keune.

Herr Meier führt in den von seiner Fraktion eingereichten Tagesordnungspunkt „Durchgängige Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30km/h auf der Eugen-Richter-Straße und Buscheystraße“ mündlich ein.

Herr Panzer unterstützt den Antrag und stellt heraus, dass seiner Meinung nach eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30km/h unter anderem zu einem besser fließenden Verkehr führt, als es zurzeit der Fall ist.

Herr Geisler äußert sich ebenfalls allgemein positiv zu diesem Vorschlag.

Herr König unterstützt den Antrag der SPD-Fraktion und betont, dass eine solche Maßnahme dazu beitrage, die Attraktivität des Wohnquartiers zu verbessern. Er weist darauf hin, dass lediglich 8 Busse in der Stunde die in Rede stehende Strecke befahren.

Herr Junge vergleicht die Situation in der Buscheystraße mit der in der Cunostraße, in der bereits eine 30 km/h-Beschränkung gelte.

Herr Lichtenberg verweist auf die zurzeit rechtlichen Vorgaben, wonach nur unter bestimmten Voraussetzungen eine solche Geschwindigkeitsbeschränkung angeordnet werden könne. Er nennt Beispiele, bei denen eine zuvor eingerichtete Geschwindigkeitsbeschränkung auf derartigen Straßen auf Anordnung der Bezirksregierung durch die Verkehrsbehörde wieder zurückgenommen werden musste.

Auf die Frage von Herrn Meier, inwieweit es rechtlich unterschiedliche Voraussetzungen in Bezug auf eine 30er-Zone und einem begrenzten 30km/h-Streckenabschnitt gibt, erklärt Herr Lichtenberg, dass die vorhanden Zonen durch den Rat festgelegt wurden. Bei der Anordnung einer Geschwindigkeitsbegrenzung von 30km/h auf einem begrenzten Streckenabschnitt bedarf es allerdings einer Gefährdungslage.

Frau Masuch weist darauf hin, dass es sich bei dem angesprochenen Bereich um ein dicht bewohntes Gebiet handelt und eine Geschwindigkeitsbeschränkung wie beantragt auch im Sinne einer Lärmreduzierung sei. Außerdem würden durch eine solche Regelung Fußgänger und Radfahrer mehr geschützt. Sie empfiehlt daher, sich mit der Be-

zirksregierung in Verbindung zu setzen, damit seitens der Verkehrsbehörde eine solche Anordnung erfolgen kann.

Herr Panzer unterstützt den Vorschlag von Frau Masuch und plädiert nochmals für die Umsetzung der Maßnahme, da sie seiner Auffassung nach sinnvoll ist und auch ohne großen finanziellen Aufwand umgesetzt werden könnte.

Herr Lichtenberg und Herr Keune schlagen einen entsprechenden Prüfauftrag der Bezirksvertretung Hagen-Mitte an die Verwaltung vor, damit diese die beantragte Maßnahme rechtlich überprüfen und mit der Bezirksregierung besprechen könne. Die Verwaltung sichert eine Bearbeitung zu und wird die Bezirksvertretung Hagen-Mitte vom Ergebnis unterrichten.

Herr Meier begrüßt ebenfalls den angedachten Prüfauftrag und betont in diesem Zusammenhang, dass es sich nicht nur um einen Wunsch der Bezirksvertretung, sondern auch um einen Wunsch der Anwohner handelt, die heute teilweise anwesend sind. Er verweist auf ein ausgelegtes Anwohnerschreiben.

Ohne weiteren Erörterungsbedarf ergeht folgender Beschluss:

Beschluss:

Die Bezirksvertretung Hagen-Mitte empfiehlt der Verwaltung, auf der Eugen-Richter-Straße und der Buscheystraße von der Einmündung Rehstraße bis zur Einmündung in den Bergischen Ring eine durchgängige Tempo-30km/h-Beschränkung einzurichten.

Von dem Ergebnis ist die Bezirksvertretung Hagen-Mitte zu unterrichten. Der Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Mobilität und der Ausschuss für Infrastruktur und Bauen sind ebenfalls zu beteiligen.

Abstimmungsergebnis:

	Ja	Nein	Enthaltung
SPD	4		
CDU	4		
Bündnis 90/ Die Grünen	3		
AfD	2		
Hagen Aktiv	1		
FDP	1		
Die Linke.	1		
Die Partei	1		

Einstimmig beschlossen

Dafür: 17
Dagegen: 0

Enthaltungen: 0

Anlage 1 Stellungnahme 32 u. 61 zur Vorlage 0955-2020- durchgängig 30 kmh auf Eugen-Richter- u. Buscheystr Allris.

ÖFFENTLICHE STELLUNGNAHME

Amt/Eigenbetrieb und ggf. beteiligte Ämter:

32

61

Betreff: Drucksachennummer: 0955/2020

Durchgängige Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h auf der Eugen- Richter- und Buscheystraße

Beratungsfolge:

BV Mitte 25.11.2020



Nach § 45 Abs. 9 der Straßenverkehrsordnung (StVO) dürfen Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht. Beschränkungen können auch zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm und Abgasen in Betracht kommen.

Dieses gilt nicht für die Anordnung von Tempo- 30- Zonen und für innerörtliche streckenbezogene Geschwindigkeitsbeschränkungen von 30 km/h auf Vorfahrtstraßen im unmittelbaren Bereich vor schützenswerten Einrichtungen mit zeitlicher Beschränkung.

Bereits 2015 wurde auf Anregung der BV Mitte in der Eugen- Richter- Straße zwischen der Einmündung Rehstraße und Franklinstraße eine zeitlich beschränkte Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h von 6.00h- 22.00h angeordnet. Es galt, die querenden Schulkinder zur „FESH“ zu schützen. Weiterhin befinden sich dort die Kindertagesstätte „Wehringhauser Stadtmäuse“, eine Sporthalle und eine Einrichtung für betreutes Wohnen.

In Höhe des Parkhauses des „Facharztzentrums Hagen“ wurde bereits 2007 in Fahrtrichtung Bergischer Ring aufgrund einer Unfallauffälligkeit in der Buscheystraße auf einem kurzen Teilstück eine zeitlich unbeschränkte Geschwindigkeitsreduzierung errichtet. In 2006 erfolgten bei Linksabbiegevorgängen zum Parkhaus vier Unfälle mit zwei Leichtverletzten. Seitdem ist der Bereich unfallunauffällig.

Weitergehende Gefahrenlagen können an der Straße nicht benannt werden. Weitere schützenswerte Einrichtungen haben keinen direkten Zugang zur Buschey- oder Eugen- Richter- Straße.

Bei der genannten Achse handelt es sich nicht mehr um eine Landesstraße (L702), so dass grundsätzlich die Einrichtung einer Tempo- 30- Zone möglich wäre. Im Rahmen der Abstufung der B7 wurden 2014 auch die „Äste“, d. h. die Anschlüsse an die abzweigenden bzw. kreuzenden Straßen, zu Gemeindestraßen abgestuft.

Auch wenn es sich nicht mehr um eine klassifizierte Straße handelt, bleibt es dennoch eine stark belastete, funktionsfähige Hauptverkehrsachse, die den Verkehr bündelt und dadurch „oben“ ebenso wie die Bahnhofshinterfahrung „unten“ das gesamte Quartier Wehringhausen entlastet.

So war es z. B. möglich, die Augustastraße als Fahrradstraße anzubieten.

Mit einem vorhandenen Durchfahrtsverbot für Fahrzeuge über 3,5 t (Anlieger frei) wird bereits der LKW- Verkehr herausgenommen.

Die Anordnung von Tempo- 30- Zonen soll auf der Grundlage einer flächenhaften Verkehrsplanung der Gemeinde vorgenommen werden. Dabei ist ein leistungsfähiges öffentliches Vorfahrtstraßennetz sicherzustellen.

Zonen- oder Geschwindigkeitsbeschränkungen kommen somit nur dort in Betracht, wo der Durchgangsverkehr von geringer Bedeutung ist. Entsprechend sollte die Fahrbahnbreite mit



baulichen Maßnahmen eingeengt werden. Zudem soll in der Zone ein einheitliches Erscheinungsbild gelten.

Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Grundregel in einer Tempo- 30- Zone „rechts vor links“ ist und Signalanlagen unzulässig sind. Ausdrückliche Vorfahrtregelungen dürfen nur ausnahmsweise erfolgen.

Derzeit sind folgende Lichtsignalanlagen vorhanden:

Grünstraße Fußgängerüberweg (FGÜ)-,
Christian- Rohlfs- Straße (Kreuzungssignalisierung),
Bachstraße (FGÜ),
Gutenbergstraße (FGÜ),
Franklinstr. (FGÜ).

Auf der Buscheystraße und Eugen- Richter- Straße verkehren die Buslinien 521, 525 und 528 in Fahrtrichtung Haspe mit einer weitergehenden Erschließung über den Konrad- Adenauer- Ring und die Hestert.

Bereits jetzt hat die Hagener Straßenbahn darauf hingewiesen, dass eine „Rechts- vor- Links- Regelung“ für den Buslinienverkehr nicht tragbar sei, da dieses an jeder Einmündung zu Beschleunigungs- und Verzögerungsvorgängen bis hin zum Stillstand führt. Dieses ist für Fahrgäste sehr unangenehm. Die Gefahr von Stürzen in den Fahrzeugen steigt und daraus resultieren längere Fahr- und Reisezeiten, die wiederum zu einer Erhöhung des betrieblichen Aufwands führen.

Radwegeführung:

In Tempo- 30- Zonen sind lediglich benutzungspflichtige Radwege (Zeichen 237, 240, 241 StVO) nicht zulässig. Radschutzstreifen können grundsätzlich errichtet werden. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass weiterhin Fahrbahnrandhaltestellen angefahren werden müssen und dass andere Fahrzeugführer diese Fahrbahnmarkierung bei Bedarf auch überfahren dürfen, zudem ist der Radfahrer in einer Tempo- 30- Zone bereits durch die niedrigere Geschwindigkeit geschützt.

Tempo- 30- Zonen werden von der Straßenverkehrsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde angeordnet.

Demnach müsste eine zusätzliche Beschlussfassung im Ausschuss für Umwelt-, Klimaschutz und Mobilität bzw. im Infrastruktur- und Bauausschuss erfolgen.

gez.
Henning Keune
Technischer Beigeordneter

Verfügung / Unterschriften

Veröffentlichung

- Ja
 Nein, gesperrt bis einschließlich _____

Oberbürgermeister

Gesehen:

Stadtkämmerer

Stadtsyndikus

Amt/Eigenbetrieb:

Beigeordnete/r
Die Betriebsleitung
Gegenzeichen:

Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:

Amt/Eigenbetrieb:

Anzahl:
